

Wuhrpflicht-Verhältnisse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **5 (1888)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oberste Souverain, die Landsgemeinde, sich oft und unliebsam genug mit dieser Materie zu befassen hatten. Der Uebersichtlichkeit halber finden wir für angezeigt, den Stoff dieser Arbeit in drei Abtheilungen zu bringen, welche die Wuhrpflicht-Verhältnisse, die Aufsicht über den Wuhrbau und die Bann- oder Schutzwaldungen behandeln werden.

1. Wuhrpflicht-Verhältnisse.

Anlaß zu den ersten wasserbaupolizeilichen Verfügungen und Anordnungen gab unbedingt die Muota; doch mögen hierin auch der Uetenbach, der Tobelbach, die Steineräa und andere Wildbäche nicht lange zurückgeblieben sein. Wenn der von Kommissarius Fagbind in seiner Geschichte des Kt. Schwyz, erster Band, Seite 257 angeführte Landsgemeindebeschluß von 1325: „Wer die Wehri-Stür nicht bezahlt, dessen Güter in der Wehri-Stür begriffen sind, den soll und mag der Wehrmeister pfänden, Heum oder Streumi, davon verkaufen und lösen, so lang und viel, bis er um die angeleit Stür bezahlt ist und das so dick es zu schulden kommt,“ wirklich aus besagtem Jahre 1325 herrühren sollte, so wäre dies der erste Beschluß, dem wir überhaupt auf dem Gebiete wasserbaupolizeilicher Vorschriften und Anordnungen begegnen würden. Es scheint aber fast zweifellos zu sein, daß dieser von Fagbind genannte Beschluß von 1325, und der Wehrsteuerbrief für die Güterbesitzer mit dem Wasser von 1523, auf welchen wir später zu sprechen kommen werden, identisch sind, und daß nur eine Verwechselung der Jahreszahl vorliegt, resp. daß dieser Beschluß in's Jahr 1523 gehört. Gleichwohl ist unbedingt sicher, daß schon damals und vermutlich schon vorher Wehrsteuern bestanden, welche von denjenigen Liegenschaftsbesitzern erhoben wurden, die in der Wehrsteuer begriffen waren, d. h. von den an das Wasser anstoßenden oder davon gefährdeten Liegenschaften. Als nämlich im Jahre 1343 das Holz in der Ehrlen in Ebach, und der Muota nach abwärts bis zum Vierwaldstättersee gebannt¹⁾ wurde, wurde bestimmt, daß an bezeichneten Orten Niemand irgendwelches Holz hauen dürfe, als Diejenigen, welche „mit dem Wasser“ geseßen seien, und auch diese nur für den Wuhrbau; ein

¹⁾ Landbuch von Schwyz, S. 17, in Rothing's Landbuch S. 213.

Beweis, daß damals schon den Güternbesitzern „mit dem Wasser“ der Wuhrbau an der Muota oblag und zwar, wie anzunehmen ist, als Wuhrkorporation oder Genossenschaft; denn in gleichem Bannbriefe ist bestimmt, daß die Uebertreter von jedem Stocke 10 Schillinge der Genossame zu bezahlen haben und unter dieser Genossame sind hier zweifelsohne sämtliche wuhrpflichtige Güterbesitzer „mit dem Wasser“ zu verstehen. Das gleiche war fast sicher auch an andern Orten der Fall, auch wenn dies nicht mit Urkunden belegt werden kann. Denn alle Wuhrkorporationen, denen wir begegnen, sind untrüglich sehr alt, und über den Zeitpunkt deren Entstehung fehlen schriftliche Aufzeichnungen. Es darf jedenfalls mit vollem Recht gesagt werden, daß die Wuhrkorporationen oder Wuhrgenossenschaften im Lande Schwyz zu den ältesten Institutionen auf dem Gebiete des Wasserbauwesens gehören, und es entsprechen dieselben zum größten Theil denjenigen Genossenschaften, welche laut unsern derzeitigen kantonalen Ausführungsverordnungen zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz bei Bachverbauungen und Korrekturen gebildet werden müssen. Der Unterschied besteht allerdings darin, daß laut nunmehrigen Gesetzen und Verordnungen die von einem Wasser gefährdeten Liegenschaftsbesitzer bei Ausführung eines Verbauungswerkes (durch Thalsperren, Sohlen- und Uferverfestigungen) zumeist im Erosionsgebiete, ihr nach Größe, Werth und Gefährdung der Liegenschaft sich richtendes Treffer an die Verbauungskosten mitzutragen, und sodann den Unterhalt des Verbauungswerkes zu übernehmen haben, während früher bei der Erhebung der Wehrsteuer die in den bisherigen Pflichtentkreis gezogenen Liegenschaftsbesitzer, wie wir später sehen werden, ihre Treffer an die nöthigen Wuhr- und Eindämmungsarbeiten, die eigentlich den Anstößern obgelegen wären, mitzuleisten hatten. Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß das gänzliche Unvermögen der Anstößer, dem Wasser ihren Gütern nach Schranken zu setzen, die daraus hervorgehende allgemeine Bedrohung der entfernten Güter, das Einsehen, daß nur mit vereinter Kraft in wirksamer Weise der verheerenden Gewalt des Wassers begegnet werden könne, zur Einführung der Wehrsteuer oder zur Bildung von solchen Wuhrkorporationen führten. Solche Vereinigungen werden indeß schwerlich auf freiwilligem Wege zu Stande gekommen sein, vielmehr wird es unbedingt energischer

Einwirkungen der Behörden bedurft haben, um die entfernten, wenn auch bedrohten Liegenschaftsbesitzer zu solchen Leistungen herbeizuziehen. Einen Fluß oder einen wilden Bergbach zum direkten Nachbarn zu haben, gehörte überhaupt auch nicht zu den Liebhabereien unserer Vorfahren, weßwegen in frühern Zeiten zu beiden Seiten der Bäche und Flüsse große und breite Strecken Land zu treffen sind, die aus leicht erklärlichen Gründen kein Privatanstößer als Eigenthum ansprechen wollte. Als indeß mit der Zeit die Eindämmung der Wasser eine bessere und gesichrtere ward, folgte im gleichen Verhältniß fortschreitend die Annäherung an den Bach und die Eigenthumsansprache auf dieses Land, oder der Erwerb desselben.

Daß die Erhebung der Wehrsteuer in der Folge vielfach auf Schwierigkeiten stieß, geht klar aus dem bereits benannten, von Landammann und Rath für die Güterbesitzer „nit dem Wasser“ erlassenen Wehrsteuerbrief ¹⁾ vom Jahre 1523 hervor. In demselben wird zuerst angeführt, wie die lieben und getreuen Landleute nit dem Wasser ihrer Güter wegen merkliche Beschwerde haben, um solche vor dem Ueberfluß des Wassers mit Wehren zu beschirmen, und wie das Land zu vielen Malen große Kosten deßwegen gehabt habe, indem, wenn nach Nothdurft gewehret und die Kosten angewendet, und darnach der Wehrmeister und diejenigen, denen es befohlen worden, die Treffnisse nach Marchzahl auf die Güter verlegt, haben einziehen wollen, so dick und von so Manchem sie dieselben forderten, nicht bezahlt worden seien. Der Wehrmeister habe sich deßwegen öfter beklagt und insbesondere jetzt Hilfe und Rath verlangt, und da aus Pflicht und erheischender Nothdurft hierin Ordnung geschaffen werden müsse, so sei nunmehr mit Wissen, Willen und Gunst derer nit dem Wasser, nachdem dieselben die Nothwendigkeit selbst eingesehen, folgende Ordnung und Satzung gemacht worden: „Wann und zu welcher Zeit es sich fürderhin begibt, daß man an den Orten und Enden, so weit sich die Wehri und Wehrsteuer nit dem Wasser, die diese Sache betrifft, reicht oder langt, wehrenen muß, und die Wehrmeister das zu thun verschafft haben, und die Wehrenen, wie es die Nothdurft erfordert hat, gemacht sind, und demnach die erlit-

¹⁾ Landbuch von Schwyz S. 25, in Rothring's Landbuch S. 219.

tenen Kosten angelegt und auf die Güter, so in der Wehrsteuer liegen, nach Marchzahl getheilt worden, und welcher dann seinen Theil, was ihm dann nach Marchzahl aufgelegt ist, nach Laut des Wehribriefes nicht gibt, so durch die Wehrmeister oder diejenigen, denen es befohlen ist, an ihm gefordert wird, oder in der Zeit, so ihm dazu gesetzt wird, — alsdann sollen und mögen die Wehrmeister oder die, denen sie es befehlen, zufahren, und ab demselben Gut, von deswegen man die Wehrsteuer gefordert hat, pfänden Heu oder Streu, welches es dann trägt, und davon verkaufen und lösen so lang und viel, bis sie um das Geld, so demselben Gut dannzumal zu Wehrsteuer (auferlegt) ist, gänzlich vergnügt und bezahlt werden, und das so dick und Noth ist und zu Schulden kommt, ohne alle Gefährde.“

Aus diesem Wehrsteuerbrief von 1523 ergibt sich unzweideutig, daß die Beiträge der pflichtigen Liegenschaften an die Wehrkosten nicht als persönliche Forderung am betreffenden Liegenschaftsbesitzer aufgefaßt wurden, sondern als eine dingliche, mit der Liegenschaft verbundene Ansprache, und daß somit die Pflicht zur Besteuerung an die Wehrkosten als Servitut auf der Liegenschaft haftete; denn nur diese Annahme erklärt, daß für die Kostentrennungen jeweilen auf die Erzeugnisse des belasteten Grundstücks, als auf Heu oder Streu gegriffen und davon verkauft werden durfte, bis das Treffniß bezahlt war.

Benannte spezielle Ordnung und Satzung vom Jahre 1523 für die Güter „nit dem Wasser“ besteht nun schon lange nicht mehr; die Güterbesitzer kauften sich im Jahre 1594 von der dahergigen Last los, und es ging dieselbe dadurch auf das Land über. Ueber die Art und Weise des Auskaufes gibt die Auskaufsurkunde vom 4. Juni 1594¹⁾ am besten Aufschluß, weshalb wir solche in den Hauptstellen hier wörtlich folgen lassen:

„Wir Sandammann und Geseffener Landrath zu Schwyz thuen kund und bekennen öffentlich allmänniglich mit diesem gegenwärtigen Brief, daß wir um besseren Nutzen willen uns vorgenommen haben, alles Holz und Gestüd, kleines und großes, in der Ehrlen unter der Muota auszurüthen und hinweg zu säubern. Diemeil aber solche gemeldt Holz und Gestüd zu den Händen

¹⁾ Kirchen- bzw. Gemeindelade Ingenbohl.

unserer lieben und getreuen Landsleuten, die Güter nit dem Wasser besitzen, zu ihrem Nutz und Wehrgebrauch alliglichen gebannet war, derhalben sie sich solchen Gerüths beschweren thäten, darauf wir gemeldter Landammann und Rath mit den obgemeldten unsern lieben Landleuten um solche Muotaweri (die sie zuvor in ihren eigenen Kosten machen und erhalten müssen) in freie Handlung und Märkt gerathen und kommen, als nämlichen, so die wohlgedachten unsere lieben Landleute nit dem Wasser für jede „Kuo fuor“ von ihren daselbst liegenden Gütern, so in der Wehrsteuer begriffen und verbunden, zu unsern Handen und Gewalt fünf Gulden unserem Landesseckelmeister bezahlen und erlegen würden, so wollen wir für dasselbig hin den gedachten Wehribau zu unsern Handen nehmen und ziehen und ohne alle ihre Kosten und Schaden machen und erhalten.“ 1c. — Im weitem ist in dieser Urkunde gesagt, daß diese Loskaufsbedingungen von den betheiligten Güterbesitzern nit dem Wasser angenommen und das Geld erlegt worden sei, in Folge dessen die Güterbesitzer nit dem Wasser von diesem Wehribau frei, quitt, ledig und losgesprochen werden, und solcher inskünftig auf Landeskosten aller Nothdurft nach erbaut und erhalten werden solle.

Die Ehrlen, bezw. das in derselben wachsende Holz und Stauden waren also zu Gunsten der Güterbesitzer nit dem Wasser d. h. zu deren Nutzen und zum Gebrauch für die Muotawehri gebannt gewesen. In Folge besagten Auskaufes, wodurch die benannten Güterbesitzer auf die ihr zustehende Rechtame in der Ehrlen verzichteten, wurde nun dieselbe der freien Verfügung des Landes bezw. seiner Behörden übergeben. Um diesem schönen und werthvollen Komplex Land, der bis dahin keinen weitem Nutzen abgeworfen hatte, einen größern Nutzen abzugewinnen, wurde das darauf stehende Holz gefällt, die Stauden ausgereutet und so die ganze Ehrlen urbar gemacht. Ein Theil der Ehrlen wurde zu Gärten umgeschaffen, und ein anderer Theil als Heimkuh-Allmeind benutzt. Für das frühzeitige Vorhandensein von Allmeindgärten in der Ehrlen spricht z. B. der Rathschluß vom 15. September 1646, zufolge welchem festgesetzt wurde, daß dort der „Hanssamen“ bei 5 Gl. Buß erst nach erfolgter Bewilligung des Rathes gezogen werden dürfe, und daß die Ehrlenvögt auf die Uebertreter gutes Aufsehen halten sollen. Die Heimkuh-Allmeind Ehrlen war bald mit vielen

Obstbäumen bepflanzt, zumal das Pflanzen von Obstbäumen auf Allmeindländern gestattet war, und beßnahen den 19. April 1649 der Landrath als Landrecht erklärte, daß jeder Landmann sechs Obstbäume auf der Allmeind setzen und dieselben, wie auch seine Kinder, nutzen und nießen möge; nach ihrem Ableben aber sollen dann die Bäume Allmeindgut sein. Die Früchte der vielen auf der Ehrlen stehenden Nußbäume gehörten der St. Martinskirche in Schwynz. Nach und nach wurde indeß die Heimkuhallmeind Ehrlen ebenfalls in Pflanzland umgewandelt, nämlich ein Theil im Jahre 1771, und der Rest im Jahre 1817, in welcher Weise sie jetzt noch benutzt wird. — Auffallen muß nun allerdings, daß die Ehrlen, wofür das Land resp. der Bezirk die Muotamehri übernahm, und dem deren Unterhalt jetzt noch obliegt, nicht Eigenthum des Bezirkes, sondern Oberallmeind-Korporationsgut ist.

Als spezieller Loskaufbetrag hatte jeder pflichtige Güterbesitzer von jeder „Kuo-Fuor“ 5 Gl. zu bezahlen. Das Wort „Kuo-Fuor“ ist gleichbedeutend mit unserm heutigen „Kuh-Essen“, denn „Fuor“ heißt so viel als Nahrung, Speise, auch Futter für das Vieh. Wie hoch sich nun dieser auf Kuh-Essen berechnete Auskauf belief, geht aus einer Beschwerde der Nachbarschaft mit dem Wasser hervor, welche den 12. August 1720 beim Geseßenen Landrathe angebracht wurde. Damals wurde vom Rathe verlangt, daß laut Tractats entweder die vom Lande auf sich genommene Wehri zu ihrer (der Petenten) allseitigen Sicherheit besorgt, oder die dafür empfangenen 1800 Gl. wieder restitutirt, und die Ehrlen und Studen wieder in den alten Stand gesetzt werden. Die pflichtigen Güter waren demnach gesammthast auf 360 Kuh-Essen berechnet. Unzweifelhaft waren dieselben schon sehr geraume Zeit vorher nach dem Erträgniß, bezw. nach „Kuhessen“ für die Wehrsteuer veranlagt; es geht dies aus dem großen pergamentenen Wehrirobel von 1494 hervor, der in der Kirchenlade Ingenbohl liegt. In demselben ist angeführt, auf wie viele Kuhessen jede Liegenschaft taxirt war, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die Liegenschaften nicht in der Weise berechnet sind, wie viele Kühe sie das ganze Jahr hindurch zu ernähren vermögen, sondern nur wie viel sie den Winter über (Kuh-Winterung) ertragen. Daß bei der Taxirung das Erträgniß nach Kuh-Winterung angenommen wurde, ist um so erklärlicher, weil den Sommer über sozusagen alles Vieh

auf den Allmeinden war und nur während des Winters resp. von der Abfahrt von den Allmeinden bis zur Auffahrt auf dieselben in den Privatgütern gefüttert wurde. Auch die Eigen=Knechte „nit dem Wasser“ waren von der Veranlagung nicht ausgeschlossen, und zwar wurden diese nach dem Erträgniß an Tristen veranlagt, und diese hinwiederum auf das Erträgniß nach Ruh=Winterung umgerechnet, wobei drei Tristen für eine Ruh=Winterung angerechnet wurden.

Aus dem gleichen Wehrirodel von 1494 ist auch ersichtlich, daß damals noch, wie „von Alter her“, die Muotamehri nach genau angegebenen Maß auf die pflichtigen Güter verlegt war, bezw. es ist darin angegeben, mit wie vielen Klästern Wehri jedes einzelne Gut veranlagt war. Es scheint indeß, daß schon frühzeitig von der eigenen Erstellung der veranlagten Anzahl Kläster Wehri abgegangen, und den über die gesammten Wuhrbauten gesetzten Wehrmeistern die Pflicht überbunden wurde, für den Unterhalt der Gesamtwuhr zu sorgen und die Gesamtkosten nach Marchzahl resp. nach der Zahl der veranlagten Kläster von den Pflichtigen zu erheben; wenigstens muß dies aus dem Wehrsteuerbrief von 1523 klar gefolgert werden.

Besagte Loskaufsumme erscheint auf den ersten Blick allerdings klein. Wenn man aber in Betracht zieht, daß der Werth des Geldes zur Zeit, als der Loskauf erfolgte, ein vielfach höherer war als jetzt, daß diese allgemeine Wuhrpflicht der Güterbesitzer nid dem Wasser kaum weiter als von Hinter=Ibach bis zur Neumatt unter Ibach sich erstreckte, daß die Güter im Felderboden infolge der vielfachen Ueberschwemmungen einen nur geringen Werth hatten, so daß sogar bis in unser Jahrhundert hinein Kapitalien, welche auf Gütern im Felderboden haften, keine begehrte Werthpapiere waren, so wird man die Loskaufsumme doch etwas höher taxiren müssen. Ebenso muß auch der Umstand, daß die Ehrlen, resp. das darin wachsende Holz und die Stauden zu Gunsten der Güterbesitzer „nit dem Wasser“ zu ihrem Nutzen und Wehribrauch gebannt waren, als nicht unerheblich in Betracht fallen. — Abschließend sei noch erwähnt, daß auf der gleichen, linken Seite der Muota das Land vom Ausgang der Ehrlen resp. von der Neumatt weg bis zum Bierwaldstättersee wegen dem allüberall angrenzenden Allmeindland wuhrpflichtig war; einen Theil dieser

Wuhrpflicht, nämlich unten von der Neumatt bis zur Herti in Jngenbohl übernahm dann bald die Dorfgemeinde Brunnen, wofür dieselbe die Allmeindländer Grüth und Mettlen eigenthümlich erhielt.

Eine weitere Wuhrkorporation an der Muota in Jbach, jedoch rechterseits, bestand und besteht noch unter dem Namen „Tristenwehri“. In dieser Wehrsteuer sind laut Verzeichniß von 1729 ¹⁾ elf verschiedene Güter und Kiedter auf der rechten Seite der Muota, vom Einlauf des Tobelbaches in die Muota an, in der Richtung gegen das Wintersried und die Lücken inbegriffen. Diese Liegenschaften wurden ebenfalls nach dem Erträgniß, resp. nach der Zahl von Tristen veranlagt, und darum heißt diese Wehri „Tristenwehri“. Auch diese Wuhrkorporation ist sehr alt, und die Wuhrpflicht für die in der Tristenwehri begriffenen Liegenschaften ist ebenfalls als dingliche Last dieser Grundstücke im Grundbuch getragen.

Zufolge der im Jahre 1729 nach dem alten Urbar erneuerten Aufstellung der pflichtigen Güter wurden sämtliche pflichtige Grundstücke mit zusammen 78 Tristen belegt, so z. B. die Bruhische Mühle- und Sägehoffstatt mit einer Tristen, die Tscharungern mit neun Tristen etc. Je größer die Zahl der einer Liegenschaft angerechneten Tristen ist, desto höher stellt sich auch das Beitragsverhältniß an die Wehrkosten.

Es soll noch eine alte Sage bestehen, laut welcher für die besagte Wuhrübernahme vom Land ein Kied soll gegeben worden sein, und daß diese dadurch übernommene Wuhrpflicht nach Maßgabe dessen, wie viel jeder Uebernehmer von diesem Kied, nach Tristen berechnet erhalten hat, geregelt worden sei. Ob oder inwieweit diese Sage auf Wahrheit beruht, müssen wir dahin gestellt lassen, immerhin haben wir gegen diese Sage etwelche Bedenken; denn wenn bei dieser Wuhrkorporation Land für Uebernahme der Wuhr gegeben worden wäre, müßte dies konsequenter Weise bei andern Wuhrkorporationen unzweifelhaft auch der Fall gewesen sein. Bei den andern Wuhrkorporationen fehlen indessen darauf hinielende Anhaltspunkte. Was uns noch mehr in dem Zweifel bestärkt, ist der Umstand, daß die betreffenden Liegen-

¹⁾ Archiv Schwyz.

schaften, denen die Wuhrpflicht an der Tristenwehri obliegt, wie die Tschalungern, die Langmatt, die Studenmatt, die Niedmatt zc. früher Niedter gewesen sein müssen. Andere pflichtige Grundstücke sind jetzt noch Niedter. Aus dem die Tristenwehri beschlagenden Rathsbeschluß vom 12. April 1681 geht dies nämlich klar hervor, indem dieser Beschluß besagt: „Die Besitzer der anstoßenden Niedter, so in der Wehrsteuer von der untern Wasser schöpfi (Beginn der Tristenwehri von oben) inbegriffen sind, solle ein jeder für seinen betreffenden Antheil Wehrsteuer arbeiten oder das Geld erlegen, bei 40 Z unablässlicher Buß. Ein tauglicher Herr ist auch verordnet, der dann die Wehri machen zu lassen und die Kosten von den Saumseligen zu beziehen hat.“ Im Jahre 1681 müssen somit die in besagter Wehrsteuer begriffenen Grundstücke noch gesammthast Niedter gewesen sein, und was ist erklärlicher, als daß dieselben ursprünglich in Bezug der auf diesen Grundstücken lastenden Wuhrpflicht nach dem Streuerträgniß, bezw. nach Durchschnittszahl der jährlich davon erzielten Streue-Tristen veranlagt wurden, freilich auch nach der größern oder geringern Gefährdung?

Den meisten Wuhrcorporationen begegnen wir in Muotathal. Die Zeit ihrer Entstehung läßt sich ebenfalls nicht mehr nachweisen; immerhin ist aber so viel gewiß, daß dieselben sehr alt sind. Solche, derzeit im Muotathal noch bestehende Wuhrcorporationen haben wir sechs an der Zahl ausfindig machen können, und zwar drei an der Muota, nämlich eine im Nied, eine im eigentlichen Muotathal sonnenwärts (rechts) und eine schattenwärts (links) der Muota, ferner eine am Teufbach, eine am Starzlenbach im Stalden, und eine am Ram- oder Bürgelibach. Daß die gemeinsame Gefahr die bedrohten Güterbesitzer auch hier zu derartigen Vereinigungen, zu gemeinsamer Arbeit und Abwehr führte, steht außer Zweifel. Die Beitragstreffnisse der einzelnen Pflichtigen werden nach Rasten berechnet, und die auf solche Weise zu unterhaltende Wehri wird Rastwehri genannt. Die Raste werden in einem bestimmten Geldbetrage, der bei der Repartirung als Steuereinheit gilt, ausgedrückt, welcher jedoch nicht bei allen Wuhrcorporationen gleich hoch ist. Früher wurden diese Raste nach Schillingen und Gulden berechnet; so betrug ein Rast an der Rastwehri im Nied und an jener sonnenwärts im Muotathal 40 Schl. oder 1 Gl., am Bürgelibach 30 Schl., am Teufbach und Starzlen-

bach 60 Schl., und an der Raftwehri schattenseits 5 Gulden; nach der Umrechnung in jetziges Geld wird ein Raft an der Raftwehri im Ried mit Fr. 1. 76, an der Raftwehri sonnenseits mit Fr. 1. 70 Rp., am Bürgelibach mit Fr. 1. 32 Rp., am Teufbach mit Fr. 2. 43 Rp., am Starzlenbach mit Fr. 2. 40 Rp. und an derjenigen schattenseits mit Fr. 10 berechnet. Die Beitragstreffnisse der einzelnen pflichtigen Liegenschaftsbesitzer, und zwar nicht etwa nur der Anstößer am betreffenden Wasser, sondern aller möglicherweise hiervon Gefährdeten, finden nun im Betrage eines Raftes ihre Berechnung, d. h. der Betrag eines Raftes ist nach der Größe und dem Werthe der betreffenden Liegenschaften, und nach der Gefährdung derselben, auf alle an derselben Wuhranlage Pflichtigen verlegt. Ziehen wir hier z. B. die Raftwehri sonnenseits in Betracht, welche den Raft auf Fr. 1. 70 Rp. (früher 1 Gulden) taxirt hat, so werden diese Fr. 1. 70 Rp. auf alle Pflichtigen nach Maßgabe der vorbenannten Faktoren verlegt. Das Treffniß der einen Liegenschaft, eines Hauses beträgt z. B. 2 Rp., der Matte Baumgarten 2 Rp., der Matte Aport $6\frac{1}{2}$ Rp., des Herrenmattli mit darauf stehendem Pfarrhaus 8 Rp., der Matte Fur 8 Rp., der Matte Kilisried 12 Rp., der Klostergüter (Schinermatt, Klostermatt und Baumgärtli) 48 Rp. 2c. Nehmen wir nun an, daß z. B. in einem Jahr Fr. 170 an den Wuhrbau angewendet werden müssen, so macht das 100 Raft, und hieran hätte also zu zahlen die Matte Baumgarten $100 \times 2 \text{ Rp.} = \text{Fr. 2}$, die Matte Fur $100 \times 8 \text{ Rp.} = \text{Fr. 8}$, die Klostergüter $100 \times 48 \text{ Rp.} = \text{Fr. 48} 2c$.

Die Raftwehri schattenseits, auch Schachenwehri, von der angrenzenden Allmeind „Schachen“ ¹⁾ so benannt, ist die bedeutendste Wuhrkorporation im Muotathal. Im daherigen, neugestalteten Steuerrodel vom 28. Mai 1688 ²⁾ sind 40 pflichtige Liegenschaften aufgezählt. Infolge seither vielfach vorgekommenen Gütertheilungen und Entstehung neuer Bauten, insbesondere auf dem Bödeli

¹⁾ Schachen bedeutet: ein dichtes Gehölze von allerlei Staudwerk an einem Flußbette, oder ein in weiter Strecke mit Gesträuchen wild bewachsenes Ufer, auch nachdem das Buschholz ausgerottet und freundliche Wohnungen und Wiesen diese Stelle einnehmen (Stalder, Versuch eines schweiz. Idiotikon). Diese Worterklärung ist in Bezug auf die Ortsbenennung „Schachen“ im Muotathal vollständig zutreffend. Das ehemalige Gesträuch und die Waldung ist aber zum großen Theil ausgerottet und an deren Stelle finden wir nunmehr ertragreiches Pflanz- und Wiesland mit vielen Wohnhäusern.

²⁾ Archiv Schwyz.

und der Schachenallmeind, hat sich der Pflichtenkreis zwar nicht an Gebiets-Umfang, wohl aber an Zahl der pflichtigen Liegenschaften und Gebäulichkeiten nicht unerheblich vermehrt. Wie schon bemerkt, wurde früher an der Rastwehri schattenseits der Rast auf 5 Gl., jetzt Fr. 10 berechnet, und der Betrag eines Rastes in gleicher Weise wie bei der Rastwehri sonnenseits auf die Gesamtzahl der pflichtigen Liegenschaften und Gebäude verlegt. So hat z. B. an jeden Rast, d. h. so oft Fr. 10 für den Wuhrbau verausgabt wird, zu bezahlen: Der untere Wichel 7 Rp., die obere Lustnau, die Büchsenen, die Hundenen, die obere Hundenen, die Hundsschöpfi je 10 Rp., die Krummen 14 Rp., das untere Brämis 16 Rp., das obere Brämis 32 Rp., die Widmen 48 Rp., die untere und obere Großmatt und das Kleinmattli Fr. 1. 36. Rp. 2c. Von den Häusern auf der Schachen- und Bödeliallmeind ist per Rast je 8 Rp. zu bezahlen, von halben Häusern 4 Rp. Der Bezirk hat an jeden Rast wegen dem Allmeindland, den Brücken und Straßen ebenfalls sein Treffniß zu bezahlen, und zwar an die Rastwehri schattenseits je 24 Schl., und an die sonnenseits je 8 Schl., an die Teufbachwehri je 1 Schl. 3 Angster, und zudem noch alljährlich 5 Gl. für Augenscheingeld oder Beaufsichtigung der Muota-Wuhren.

Einzelne Liegenschaften im Muotathal sind sogar bei zwei Wuhrkorporationen betheiligt bezw. als pflichtig eingereiht, wie die Büchsenen, die Hundsschöpfi, die Widmen und andere an der Rastwehri schattenseits, und nebstdem noch an der Wehri am Bürgelibach. So hat, nebst demjenigen, was an die Rastwehri schattenseits bezahlt werden muß, am Bürgelibach auf je Fr. 1. 32 Rp. Wehrikosten zu leisten: die Hundsschöpfi 6 Rp., die Büchsenen 33 Rp. und die Widmen 44 Rp.

Früher wurden die Leistungen jedes einzelnen Güter- oder Häuserbesitzers fast ausschließlich oder doch zum größten Theil durch persönliche Arbeiten am Wuhrbau abverdient, und um diesfalls Ordnung zu schaffen, wurde den 28. März 1735 von den Wehrmeistern und den Wehrleuten im Muotathal (schattenseits) ein Verkommniß getroffen, dahingehend, „daß, welcher 2 Schl. schuldig ist an ein rast ab hauß old Güetern, der solle (so oft man in die wern fart) nit mehr mögen arbeitthen als ein Tagmen, vnd also fort an, vff 4 Schl. 2 Tagmen, Vff 6 Schl. old rast 3 Tagmen vnd also weiters fort vnd mehr soll keiner schidhen, dan er wird nit bezahlt werden.“

Ähnlich wird es jetzt noch geübt und gehalten. Alljährlich werden die von einer Wuhrkorporation zu unterhaltenden Wuhren von einer von den Wuhrgenossen speziell hiezu bezeichneten Kommission in Augenschein genommen und untersucht, welche gestützt auf ihren Befund das Nöthige durch den Wehrmeister erstellen läßt, und die Leistungen jedes einzelnen Pflichtigen nach den festgesetzten Rasten bestimmt. Eine Revision der auf die einzelnen Liegenschaften verlegten Raste, mit Ausnahme der Umwandlung der veranlagten Treffnisse in den gegenwärtigen Münzfuß, scheint seit Menschen- gedenken nicht mehr erfolgt zu sein. Die auf sämtlichen pflichtigen Liegenschaften haftende Wuhrpflcht ist als dingliche Last in den auf diesen Unterpfanden sachhaften Kapitaltiteln und auch im Grundbuche vorgetragen.

Eigenthümlich klingt die Bezeichnung „Rast“, und es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, woher diese Benennung kommen möchte. Nach dem hochdeutschen Sprachgebrauch versteht man unter „rasten“ so viel als ruhen; nicht gleicher Bedeutung ist jedoch das altdeutsche *rasten* und *Rast*. Wie Stalder in seinem Versuch zu einem schweizerischen Idiotikon angibt, bedeutet *rasten* — keine Ruhe genießen, in einer anhaltenden Bewegung begriffen sein, und *Rast*: eine bestimmte Arbeit, nach welcher man der Ruhe pflegen kann; im weitern Sinne, was man sich zu arbeiten vornimmt, ehe man ausruhen kann, auch eine gewisse Zeile oder Weile. Daß diese Worterklärung eine richtige ist, erhellt gerade aus der noch „gäng und gäben“ Redensart: er hat weder Rast noch Ruhe, oder: Es ist noch einen ordentlichen Rast (ziemlich lange) gegangen. An der Hand dieser Worterklärung ist die Bedeutung des Wortes „Rast“ bei Wuhrarbeiten eine durchaus abgeklärte; das Wort „Rast“ bedeutet nichts anders als die Vornahme einer bestimmt berechneten Wuhrbau-Arbeit, nach welcher Arbeitsverrichtung man bis auf Weiteres, resp. bis weitere Arbeiten nöthig wurden, ruhen konnte. Je kleiner die benötigte Wuhrarbeit war, desto weniger Raste waren erforderlich, je größer dieselbe war, natürlich auch desto mehr.

Das Wort „Rast“ haben wir auch hierorts beim Tanzen, „einen Rast oder ein Rästli tanzen,“ was ebenfalls mit der vorerwähnten Bedeutung des Wortes „Rast“ vollständig übereinstimmt. Es ist nun nicht unwahrscheinlich, daß die Muotathaler entweder das Wort

„Rast“ von ihren Wuhrarbeiten auf die Tanz-Arbeit übertrugen, oder daß sie dieses Wort vom Gebrauch beim Tanzen auf ihre vorzunehmenden Wuhrarbeiten anwandten. Welche von diesen Annahmen die richtige ist, vermögen wir nicht zu enträthseln, immerhin neigen wir uns mehr der erstern Annahme hin, und wenn diese richtig sein sollte, so würde den Muotathalern das Verdienst gebühren, unserm allgemein üblichen Tanzsystem den Namen gegeben zu haben.

Einer weitem, jedoch schon lange nicht mehr bestehenden Wuhrkorporation begegnen wir am Uetenbach bei Schwyz, über deren Bestand wir an den Rathsprakotollen folgende Beweis-momente finden:

Den 13. April 1647 wurde vom Geseßenen Landrath „dem Bogt Francist v. Neding verwilliget, daß Er möge uskünden lassen, daß alle Diejenigen, so bey der Wehristür des Uetenbachs verpflichtet, auf Morgens Sonntag sich auf den Augenschein des Uetenbachs, wo nothwendig zu wehren, begeben und mit einandern abreden sollen, wo man mit dem Furt oder Runsen fahren wolle. Falls Ein oder Ander nit erscheinen wurde, mögen die Uebrigen mit der Sach fortfahren und von Jedem, der in der Wehri interessirt, sein gehörenden und schuldigen Theil einziehen.“

Den 25. Mai gl. J. wurde beschloffen, daß die erstkünftige Woche Alle ihren Antheil der Auflage erlegen oder ihre betreffenden Werke innert dieser Zeit selbst thun sollen bei 10 R Buße; den 1. Juni desselben Jahres wurden alle Wehribriefe am Uetenbach in Kräften erkannt und soll Jeder seine Auflag unverweigerlich erlegen. Und ein Beschluß des Geseßenen Landrathes vom 29. Juli 1651 lautet: „Uf hüt ist erkennt und erklärt, dieweilen der Uetenbach an verschiedenen Orten eben großen Schaden threüwen thut, als sollent alle Besitzer derjenigen Güter, die in dem alten Anlag vermög desselben Verschreibung begriffen sind, innerthalb 8 Tagen nächstkünftig zur Sach thun, der erfordernden Nothdurft nach aller Orten, wo es Schaden threuwet, die Wehrinen also machen und den Gefahren vorsorgen sollen, daß man darob versichert sein möge. Und falls an des Einen oder Andern Widerstelligkeit und Ungehorsame ermanglen und Schaden widerfahren würde, sollen dieselbe Ungehorsame den Schaden abzutragen schuldig sein. Und solle es dabei nit den Verstand haben, wann Einer seinen ein-

fachen Anlag erlegt hätte, daß Er dannethin aus der Sach und ledig feie, sondern solle der Anlag durch Jeden so viel erholet und erstattet werden, bis die Wehrinen der Nothdurft nach allenthalben gemacht und versichert sein werden. Und ist Ihnen zum Wegweiser und der Sachen ernstlichen obzuhalten Hr. Kirchenvogt Melch. Luönd von Obrigkeit verordnet und geheissen.“

Daß am Tobelbach, oder früher Rickenbach genannt, eine wirkliche Wuhrgenossenschaft bestand, darüber fehlen sichere Anhaltspunkte. Einem Rathschbeschlusse vom 10. Mai 1681 zufolge wäre man fast versucht zu glauben, daß der Rath Willens gewesen wäre, eine solche zu bilden. Besagter Beschluß lautet nämlich wörtlich:

„Wegen des Rickenbachs ist erkannt, daß der Läufer Frid alle Nachbarschaft in die Verzeichniß nehmen und aus obrigkeitlichen Befehl auf einen von den verordneten Herren angesetzten Tag avisiren bei dem Unterschachen auf erforderlichem Ort zu erscheinen von jeder Haushaltung ein Mann.“

Da man in den spätern Protokollen keine bezüglichen Beschlüsse mehr findet, so ist man fast zur Annahme versucht, daß die damalige Nachbarschaft des Tobelbaches nicht in dem Ding sein wollte, und so die Bestrebung der Behörde an deren Widerstande scheiterte.

Als die vorbesagten Rathschbeschlüsse betreffend die Wuhrgenossenschaft am Uetenbach erlassen wurden, war dieselbe, wie sich aus diesen Beschlüssen deutlich ergibt, schon in voller Auflösung begriffen, und vermochten alle diese Beschlüsse deren Zerfall nicht mehr zu verhindern; denn was man späterhin, insbesondere seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts findet, und theilweise damals schon, wie dies aus nachfolgendem Beschluß des Geessenen Landrathes vom 30. Juni 1649 ersichtlich ist, zeigt, daß nicht mehr eine ganze Genossenschaft, oder „Alle, die in der alten Anlag begriffen sind,“ zum Wehrnen angehalten wurden, sondern je die einzelnen Anstößer am Bache, bei denen Gefahr drohte. Vermuthlich hat hier die übergroße Beschwerde der in die Auflage oder Wehrsteuer gezogenen Güterbesitzer und deren Unvermögenheit, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, dieses Solidarverhältniß, gelöst und wird dann an den bedrohtesten Stellen das Land den Wehriunterhalt als allgemeines Bedürfniß übernommen haben, wie der Bezirk

jetzt noch auf eine sehr bedeutende Strecke an diesem Bache wuhrpflichtig ist. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß das Land schon zur Zeit, als vorbesagtes Wuhrverhältniß noch bestand, bei größern Schädigungen thatkräftig unterstützend mitgewirkt hat und so, als die Lasten der Verauflagen unerschwinglich wurden, das moralische Gefühl der spätern Uebernahme der Wuhr auf Landeskosten geweckt und zum Durchbruche geführt habe.

Bei solchen Wuhrübernahmen durch das Land hat indeß vielfach noch ein anderer Umstand ausschlaggebend mitgewirkt. Nach bedeutenden Ausbrüchen und Schädigungen eines Baches trat öfter der Fall ein, daß Liegenschaftsbesitzer ganze Grundstücke verwüsteten und mit Geschiebe hoch überführtes Land liegen ließen. Wo sich nun auf diese Weise dem Bache nach „herrenloses Gut“ gebildet hatte, da mußte natürlich das Land die Wuhrpflicht übernehmen; so geschah es zweifelsohne an gewissen Stellen an dem Uetenbach; so wird es aber auch an andern Bächen, wie im Muotathal am Starzlenbach, am Bettbach, am Hüribach, am Bächlernbach, am Hofbach 2c. und an verschiedenen Stellen an der Muota geschehen sein. Die Unterstützung, welche die Obrigkeit jedoch zuerst und hauptsächlich angedeihen ließ, war, wie wir dies später ausführlicher sehen werden, daß sie Gemein=Werke anordnete, was z. B. schon durch den vorhin angedeuteten Geseffenen Landraths=Erkenntniß vom 30. Juni 1649 bestätigt wird, welcher lautet:

„Hr. Seckelmeister Michael Schorno hat abermahlen angezogen, wie der Uetenbach vermittelst gemeiner Hilf zimlichermassen aufgethan u. verhoffentlich der angetreümeten Gefahr vorgesorgt seye, sofern der Hoby seinen Antheil auch machen werde; wann aber aus Ermangelung dessen, Schaden erfolgen sollte, wolle Er, Hr. Seckelmeister protestirt haben, daran einige Ursach zu tragen.

Ist erkennt, daß dem Hoby solle geboten werden, daß Er den Uetenbach in den alten Rußen leite, auf Montag und Zinstag aber widerumb aufkündt werden solle, daß man mit Hilf widerumb beystehn wolle.“

Die Wuhrverhältnisse sam Uetenbache und am Tobelbache wurden im 18. Jahrhundert in Folge der vielen Geschiebszuführungen in die tiefern Lagen immer bedenklicher und bedrohlicher. Der Uetenbach hatte kein Bett mehr, die Runse desselben war ganz ausgefüllt; man wußte manchmal kaum, wo der Bach seine frühere

Kunse gehabt, was sogar, wenn die alte Kunse geöffnet werden sollte, zu Prozessen führte. Ganz ähnliche Verhältnisse bestanden auch am Tobelbach.

Angeichts dieses bedrohlichen und immer bedrohlicher werdenden Zustandes mußte der Rath schließlich auf Mittel und Wege denken, wie diesem unhaltbaren Zustande, der einem Theile des schönen Schwyzerthales, beiderseits des Hauptflusses Schwyz, mit gänzlicher Vermüstung drohte, nach Möglichkeit begegnet werden könnte. Im Jahre 1756 ließ sodann der Rath durch eine Ehrenkommission untersuchen und begutachten, was in Sache zur Abhilfe der immer mehr drohenden Schädigungen des Uetenbaches und des Tobelbaches gethan werden sollte. Diese Kommission nahm die Sache sehr ernsthaft an die Hand, und auf deren sehr einläßliches Gutachten wurden betreffend den Uetenbach und Tobelbach alsdann den 26. Juni 1756 folgende Mandate erlassen und zwar:

a. Mandat wegen dem Uetenbach vom 26. Juni 1756.

„Demnach unsere gnädigen Herren und Obern durch eine Ehrenkommission die Beschaffenheit des Uetenbaches sorgfältig erkundigen lassen und aber in Erdaurung der Sachen Umständen zu ihrem höchsten Bedauern vorsehen müssen, daß wegen immer mehr anwachsender überschwänglicher Materie der Bach aller Orten solcher Gestalten zugestossen und ausgefüllet wird, daß alles Wehriren vergeblich, und die an dem Bach anstossenden Partikularen denselben nach Erforderlichkeit zu besorgen außer Stand sind, auch zu Anwendung unerträglicher und unaufhörlicher großer Kosten fast nicht mehr angehalten werden können, und so folgsam nicht allein die an dem Bach liegende nächsten, sondern auch mehrere andere umliegende Güter und Nachbarschaften ohnvermeidlich jämmerlich zu Grund gehen müssen: als haben unsere gnädige Herren und Obern, Landammann und Rath aus landesväterlicher Sorgfalt und Wohlmeinung hiermit erkennt und befohlen, daß bei hoher Straf und Ungnad von Oben dem Uetenbach an bis zu unterst desselben Niemand einiges Eigen- oder Allmeindholz, so dem Bach und Kunsen nach lieget, anderst als zu den nöthigen Wehriren zu hauen sich erfrechen solle. Dann solle bei anwachsendem mehrerm und zur Arbeit bequemen Wasser jeder in denen Wuhrpflchten

stehende Anstößer, von der Niedterbrugg hinweg bis auf das Wintersried hinab, zwei zur Arbeit taugliche Männer nebst seinem Gut stellen, mit denen verordneten Griefshäggen den Bach schorren und die Runz allweg in die Gräde öffnen, in der Hoffnung, daß mit solch gemeinsam zusammentreffender Arbeit dem Uebel am besten und gevierdesten gesteuert werden möge; und damit also ein Jeder wissen möge, zu was für Zeit er sich im Bach einzufinden solle, als wird auf Anlaß eines hierzu obrigkeitlich bestellten Aufsehers allhier in der Pfarrkirche, es sei an Sonn-, Feier- oder Werktagen, mit der großen Gloggen ein Zeichen gegeben werden, damit auf beiden Seiten des Uttenbaches alles damit zur Arbeit avisirt und aufgemahnt sei.

Und weilen dann die christliche Liebe und Gerechtigkeit auch von uns erfordert, daß einer dem Andern in Noth und Unglücksfällen zu Hilf und Rettung beispringen solle, als wird nicht nur allein Jedermänniglich, sondern hauptsächlich die auf beiden Seiten des Uttenbaches liegenden weitem Anstößer und Nachbarschaften, welche auch selbst den Schaden zu gewahrten haben, obrigkeitlich und landesväterlichen ermahnt, bei Leutung dieser Gloggen mit tauglichen Instrumenten zur Hilfe sich im Bach einzufinden und denen obrigkeitlich hiezu verordneten Anführern zu gehorsamen, damit der große androhende Schaden so vielmöglich von Jedermänniglich abgewendet und die christliche nachbarliche Liebe mit solcher Hülffleistung gegeneinander werththätig bescheint werden möge.

Und damit dann auch ein Jeder, welcher zur Hilf erscheinen will, wissen thüög, wo er sich einzufinden haben solle, als ist geordnet, und wird hiemit mäniglich avisirt, daß die Hilf von Seewen und Tbach sich unter des Franz Antoni Büelers Brugg bis zum Auslauf des Baches auf Wintersried einzufinden, und wo man sie dann anführen wird, willig gebrauchen lassen solle.

Die Hilf aus dem Dorf und selbiger Enden soll sich bei der Brugg bei der Galgen-Cappell einzufinden und sich bis zu des Frz. Ant. Büelers Brugg hinab gebrauchen lassen.

Die Hilf von Nied, Kaltbach und selbiger Enden soll sich bei der Winterbrugg bei Hr. Statthalter Füßen einstellen und sich auch, wo es nöthig, zwischen der Niedterbrugg und der Brugg bei der Galgen-Cappell gebrauchen lassen."

Anläßlich des Beschlusses betreffend Erlassung dieses Mandats

wurde auf Antrag der Ehrenkommission vom Rathe noch im Weitern beschloffen:

„Weilen das Land an einigen Orten auch in Wuhrpflchten stehet, so soll das Land 30 Griefhäggen machen lassen und auch seine Werkleut in Bach schicken. Und damit die Griefhäggen an bequemen Orten zum Gebrauch aufbehalten werden, sollen 10 zum Gebrauch auf Wintersried bei Justus Fläklin, 10 bei den Landeswerkleuten zu Seemen und 10 von dem Waagmeister in der Antenwaag in Verwahr aufbehalten und von denselben allezeit wieder ordentlich gesammelt werden.

Damit danne auch auf erfolgende Hilf alles in guter Ordnung ablaufe, und ein Jeder nach Nothwendigkeit zur Arbeit angeführt werde, als seind von der Winterbrugg hinweg bis zur Galgen = Capell = Brugg zu Anführern geordnet Hr. Spitalmstr. Gasser und Jos. Steiner zu Ried.

Von der Brugg bei der Galgen = Capelle bis zu des Fr. Ant. Bülers Brugg seind zu Anführern ernamset Hr. Hauptm. Franz Reding, Hr. Gesandten Ulrich beim Kreuz und Hr. Waagmeister Jmlig.

Von des Bülers Brugg hinweg bis zu des Frz. Reichmuthen Winterbrugg ist ernamset Hr. Rthshr. Jos. Mart. Inderbizin und Melchior Frischherz, Meinrads Sohn.

Von des Reichmuthen Brugg bis auf Wintersried ist ernamset Hr. Landvogt Gilg Augustin Aufdermaur und Justus Fläklin.

Und damit dann auch diesem Uebel mit geistlichen Mitteln entgegengesetzt werde, so solle der Uettenbach alljährlichen mit Anlaß des Kreuzganges nachher Seemen benedicirt werden, und dem Bauherrn Jmling die Kommission aufgetragen, auf Kosten des Landes zwei eichene Kreuz machen, benediziren und wo selbe am Kommlichsten stehen mögen, auf beiden Seiten des Bachs am Haggen aufpflanzen, auch an eint und anderm Ort die Wort Jesus Nazarenus Rex Judæorum in tauglich Stein ausshauen, zumalen auch auf der Egg ein Bildstöcklein mit der Bildniß des hl. Joanni Nepomuceni aufrichten zu lassen.“

b. Mandat wegen dem Tobellbach vom 26. Juni 1756.

„Wann danne der Tobellbach nit nur denen nechst anliegenden, sondern weiter umliegenden Güettern gleichergestalten großer Schaden androhet, deswegen auch nit mit minderer Sorgfalt dem

androhenden Uebel begegnet werden solle, als haben U. G. H. und D., Sandammann und Rath, aus väterlicher Wohlmeinung abermahls hiermit erkennt und befohlen, daß bey hoher Straf vnd Ungnad auch von oben dem Tobell-Bach an bis zue unterst desselben Niemandt einiges Eigen oder Allmeindtholz, so dem Bach und Runsen nach lieget, anderst als zu den nöthigen Wehrinen zu hauen sich erfrechen solle.

Dann solle bey anwachsendem mehreren, und zur Arbeit bequemen Wasser jeder in dennen Wuhrpflchten stehender Anstößer, von der Rikenbacher Brugg hinweg bis an die Muota hinab zwei zur Arbeit taugliche Männer nebendt seinem Guth stellen, mit dennen verordneten Grieszhäggen den Bach schorren, und die Runß mit gemeinsamer Arbeit allweg in die Gräde öffnen helfen.

Und damit abermahls ein Jeder wissen möge, wann er sich im Tobelbach einfinden soll, als wird auf Anlaß eines auch hierzu oberkeitlich bestellten Aufsehers allhier in der Pfarrkirchen, es seie an Sonn-, Feier-, oder Wärschtägen, mit unser Frauen-Gloggen, und zu gleicher Zeit bey St. Antoni im Immenfelbt mit einem Glögglein ein Zeichen gegeben werden, damit Alles auf beyden Seiten des Baches zur Arbeit aufgemahnt werde.

Mithin wird nit nur allein jedermänniglich, sondern hauptsächlich die auf beyden Seithen des Tobell Baches liegenden weitem Anstößer und Nachbarschaften, welche auch selbst den Schaden zu erwarten haben, abermahls oberkeitlich ermahnet, bey Leüthung dieser Gloggen sich selbst und seinem Nebendt-Mentschen verhilfflichen beizuspringen, und dennen auch oberkeitlich hierzu bestellten Anführern zu gehorsamen.

Auf daß dann abermahl ein Jeder, welcher zu Hilf erscheinen will, wissen möge, wo er sich einfinden soll, als ist geordnet, daß die Hilf von Rikenbach und Persiden sich zwischen der Rikenbacher- und St. Carlis Brugg einfinden soll.

Die Hilf aus Dorf, Ober- und Unter-Dorfbach soll sich von St. Carlis Capell hinweg bis zu des Römers Stampf hinab gebrauchen lassen.

Die Hilf von Zbach vnd Großenstein soll sich von des Römers Stampf hinweg bis an die Muota, wo man sie der Nothwendigkeit nach anführen wird, auch willig gebrauchen lassen."

Laut spezieller Ordnung der oberkeitlichen Kommission vom

23. Juni 1756 wurden in gleicher Weise wie beim Uetenbach die Anführer bezeichnet, und im Fernern verordnet, daß bei Anlaß des Kreuzganges nach Rickenbach der Tobelbach alljährlich benedicirt werden solle. Es sollen auch zwei Kreuze, wo selbe am kommllichsten stehen, aufgerichtet, auch an dem einten und andern Orte die Worte J. N. R. J. in tauglichen Stein ausgehauen und ein Bildstöcklein mit dem Bildnisse des hl. Joh. Nepomuk an einem bequemen Orte aufgerichtet werden.

Die Anstößer des Baches wurden auch verpflichtet, innerthals 10 oder längstens 14 Tagen bei einer halben Dublone Buße Griesshäggen machen zu lassen. Die Gesamtzahl der anzuschaffenden Griesshäggen betrug 48. —

Wir führen aus dem daherigen Verzeichniß einige an. Zu beschaffen hatten z. B.:

Die zwei Häuslein unter der Rickenbächler-Brücke mit einander	1 Häggen.
Hr. Landammann Seberg wegen der obern und untern Sagenmatt	3 Häggen.
Die Klosterfrauen wegen dem Leiterli und Bifang	4 "
Josef Real wegen dem Leiterli	2 "
Hr. Oberst Alois Weber wegen dem Acherhof	2 "
Hr. Landessesselmeister Reding wegen der Laschmatt	3 "
Bonaventura Nideröst wegen der Hagni	3 "
Hr. Rthsh. Styrger wegen seiner Mühlimatten	2 "
Hr. Landvogt Reichlin wegen dem Ibach (jetzt Matte Rickenbach)	2 "
Hr. Landammann Bettischart wegen seinem Hof (Schnürigers Hof in Ibach)	3 "
Balth. Mettler wegen der Tschalungern in Ibach	3 "
Rudolf Steiner und Rudolf Späni wegen der Mühle und Hofstatt in Ibach	3 "
Jedes Haus, oder auch jeder Antheil Haus hatte je einen Griesshäggen zu liefern.	

Bis dahin haben wir zumeist von den alten Wuhrgenossenschaften oder Korporationen und der Ursache ihrer Entstehung und Bildung gesprochen. Andere Wuhrgenossenschaften als die angeführten haben nicht ausfindig machen können. Im Uebrigen rich-

tete sich die private Wuhrpflcht, wo nicht das Land wegen der das Wasser angrenzenden Allmeind oder gestützt auf andere besondere, außerordentliche Verhältnisse die Wuhrpflcht übernommen hatte, nach dem derzeit noch bestehenden Landrechte, das die Landleute des alten Landes Schwyz „an einer offnen verkündten Landsgemeindt in zallten Tagen vor Wyenacht 1500“ einhellig auf sich genommen haben, und welches dahin lautet: „Das ein yetlicher, wo wasser an sine gütter stosset, zechen schuch von sinem gut weriny machen vund beheben soll.“ Dieses Landrecht besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß in unserm Lande jeder Güterbesitzer, dessen Liegenschaft entweder direkt an einen Bach oder Fluß angrenzt, oder nicht mehr als 10 Fuß davon entfernt liegt, soweit diese Angrenzung stattfindet, wuhrpflchtig ist. Sobald aber Jemand mit seiner Liegenschaft mehr als 10 Fuß weit vom Bache zc. entfernt ist, hat diese Wuhrpflcht aufgehört.

Wenn man indeß glauben wollte, daß erst mit der Einführung des Landrechtes von 1500 ein Anstößer an einem Bache in besagter Weise wuhrpflchtig geworden sei, so würde man sich hierin sehr irren. Im Jahre 1500 wurde dieser Grundsatz nur als von nun an gültiges Landrecht von der Landsgemeinde anerkannt, praktisch geübt wurde er in gewöhnlichen Fällen aber schon viel früher. Durch dieses Landrecht wurden jedoch die verschiedenen Wuhrkorporationen, von welchen wir im Vorstehenden Erwähnung gethan hatten, in keiner Weise berührt; sie blieben nach wie vor unverändert fortbestehen. Dagegen ist jedenfalls so viel sicher, daß seit der Annahme dieses Landrechtes, resp. seit dem Jahre 1500 sich keine neue Wuhrkorporationen mehr gebildet haben, was offenbar nicht wenig dem Umstande zuzuschreiben ist, daß besagtes Landrecht nur den Anstößer als wuhrpflchtig erklärt, und die entferntern, wenn gleich ebenfalls bedrohten Liegenschaftsbesitzer frei ausgehen läßt. Denn unter Berufung auf dieses Landrecht wurde jede Zumuthung, die an Nichtanstößer eines Baches betreffend Betheiligung an Wuhrbauten gestellt wurde, abgelehnt, und wenn und was diesfalls mitgeholfen wurde, das geschah zumeist wegen guter Nachbarschaft, oft und viel auch aus christlicher Nächstenliebe, und ebenso sehr auch aus eigenem Interesse, wenn die Gefährde zu sehr an das eigene Heim herantrat.

Wir sehen also, daß das Landrecht von 1500 auch seine bedeu-

tenden Schattenseiten hat, indem es einerseits dem Anstößer eines Baches die ganze, manchmal fast unerschwingliche Last der Sicherungsarbeiten vor Austritt und Schädigungen des Wassers, welche nicht nur dem Anstößer, sondern gar oft vielen mehr oder weniger entfernten Nachbarn zu gute kommen, überbindet, und anderseits auch dem Gemeinfinn, dem Sinn für gemeinschaftliche Hilfe und Beitragleistung, wo sie nothwendig eintreten sollte, Eintrag thut. Wie oft sehen wir, daß an einem Bache zum Schutze oft großer Flächen Landes sehr bedeutende Wuhrbauten sollten ausgeführt werden. Der Anstößer allein vermag aber diese Arbeiten unter keinen Umständen auszuführen; der Nachbar, obgleich er vom Bache, wenn diese Bauten und Schutzvorrichtungen nicht erstellt werden, ebenfalls sehr gefährdet ist, sieht der drohenden Gefahr mit verschränkten Armen entgegen und verschanzt sich hinter dem Landrecht von 1500, das ihn von einer Mitbetheiligung an Wuhrbauten freispricht.

Dieses Landrecht scheint zwar in seiner grundsätzlichen Bedeutung und in seinen rechtlichen Folgerungen wenig beanstandet worden zu sein; es war eben ein durch fortwährende Uebung und durch die Landsgemeinde sanktionirtes Gesetz, und was auf solche Weise zum Rechtsbewußtsein eines ganzen Volkes gelangt ist, an dem läßt sich so leicht nicht rütteln. In den Rathsprotokollen haben wir nur einen Fall ausfindig machen können, wo die obenher befindlichen Güterbesitzer von den untenher befindlichen die Mitwirkung an ihren Wuhrbauten verlangten, damit aber vom Rathe abgewiesen wurden. Der diesfallige Beschluß des Geseffenen Landrathes vom 29. August 1648 lautet: „Daß die benachbarten zu Engiberg begehrt und vermeinen wollen, daß diejenigen, so Niedter zu Engiberg nebst selbigem Bach unter der Straß haben, den obern auch merinen helfen sollten. Laßt man es by unsern gewöhnlichen Landtrechten in diesem Fall verbliben, daß Jeder by seinen Güetern merinen solle, es wäre dann Sach, daß Sye by denselben gütlich waß erhalten möchten.“

Gingegen sind genugsame Fälle bekannt, wo der Rath durch Erlaß von Mandaten sämtliche Anstößer an einem Bache zu gleichzeitiger, gemeinschaftlicher Arbeit aufforderte, insbesondere wenn es hieß, dem Bache wiederum die Runse zu öffnen und demselben Auszug zu geben, und daß auch die entferntern Nachbarn durch gleiche Mandate zu thatkräftiger Mitwirkung ange-

spornt und hiezu gleichsam verpflichtet wurden; wir verweisen hier nur auf die vorstehenden wegen dem Uetenbach und Tobelbach erlassenen Mandate von 1756, welche nicht die einzigen sind, da solche auch betreffend anderer Bäche erlassen wurden und im Ganzen von guter Wirkung waren.

In Fällen aber, wo sehr großer Schaden von den mächtig angeschwollenen Wassern der Bäche und Flüsse angerichtet wurde, wo zur beförderlichen, wenigstens provisorischer Eindämmung des Wassers, um möglicherweise noch größerm Unglücke vorzubeugen, sofort energische Schritte gethan werden mußten, und wo auch die Herstellung der weggerissenen Brücken, Stege, Wege und Straßen sofortige fremde Hilfe und Beistand nothwendig machte; in Fällen, wo überhaupt die Kräfte der Einzelnen und insbesondere der ohnehin schon schwer Betroffenen nicht mehr hinreichten, wo es als Gebot der Nächstenliebe galt, den schwer vom Wasserschaden Heimgesuchten in ihrer Noth beizuspringen, da wurde diese Hilfe, welche wir vorhin im Kleinen gesehen haben, durch Anordnung von Gemeinwerken geleistet.

Der Anordnung solcher Gemeinwerke sind wir schon bei dem vorhin angeführten, den Uetenbach betreffenden Rathschluß vom 30. Juni 1649 begegnet; wir begegnen denselben fernerhin wiederholt. So wurden, nachdem im Jahre 1680 infolge der großen Wassergüsse die Wuhrbauten an der Muota von Zbach bis Brunnen schwer gelitten hatten, viele solcher Gemeinwerke im selben und in den folgenden Jahren angeordnet, und noch den 25. April 1682 wurde vom Geseffenen Landrathe „der Muota halb abermalen geordnet, daß man auf künftigen Mitwochen oder Donstag widerumb ein gemeinwerk aufkünden solle.“ Und als nahezu hundert Jahre später, nämlich im Jahre 1762 die Muota sowohl im Muotathal, als von Zbach bis Brunnen schreckliche Ueberschwemmungen und Verwüstungen, wie vielleicht, so weit unsere Geschichte reicht, noch nie anrichtete, so wurden wiederum großartige, längere Zeit andauernde Gemeinwerke und zwar gemeindeweise angeordnet, die dem Lande aber sehr große Kosten verursachten, indem den aus den Ausgemeinden zu den Gemeinwerken Herangezogenen doch nicht wohl zugemuthet werden konnte, sich hiebei ohne allen und jeglichen Entgelt zu bethätigen. Den 17. Juli 1762 wurde z. B. betreffend der daherigen „Anliegenheit

im Muotathal erkennt, daß Hr. Sibner Suter die Werkleuth und andere Leuth zusammen nehmen und so viel und geschwind möglich materialia auf den Platz rüsten solle und sobald es geschehen kann, die nothwendigsten Brüggen, Steg und Weg gemacht werden können und sobald man könne, werde man noch mehr Arbeitsleuth von hier absenden und soll jedem Mann sein billiger Taglohn vom Landt bezahlt werden.“ Ferner wurde in der gleichen Rathssitzung betreffend der „übel beschaffnen Muotaa den Deputirten Herren Weisung gegeben, das Volk, so sie zu den Pföhlen gebrauchen, auszuziehen und denen soll der Taglohn bezahlt werden. Uebrigens aber sollen die Hr. Räth und Geistlichen das Volk aufmahnen und soll Jedem ein halb Pfund Räs und ein Mugerli Brod aus dem Land bezahlt werden. Es soll auch auf Morgen in allen Kirchgängen ausgekündt werden, daß Jeder Kirchgang auf seinen Tag erscheinen soll und soll in Jedem Kirchgang am Morgen um fünfe gestürmet werden.“

Bei dem den 11. Juni 1764 erfolgten nochmaligen Ausbruch der Muota in Zbach resp. bei den nachherigen Arbeiten wurden laut Erkenntniß des Samstag-Rathes vom 7. Juli gl. J. den Arbeitsleuten, so in der Muota gebraucht worden, Jedem 6 $\frac{1}{2}$ Schilling zu einem Trunk bezahlt.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts kam der Geseffene Landrath von Schwyz auf den Gedanken, die Wuh- und Straßenarbeiten, die dem Lande oblagen, auf dem Wege obligatorischer Gemeinwerke ausführen zu lassen. Zu dieser außerordentlichen Unternehmung wurde die Behörde bewogen, wie das Kommissions-Gutachten besagt, „durch das Unvermögen des Landseckels, worin keine Gelder und keine sobald zu erwarten sind“; die Kommission nehme also bei diesen Umständen an, „daß die Erstellung von Wehri und Straßen, die ehemals der Sackelmeister zu errichten hatte, durch alle Landleute des Bezirkes Schwyz sollen bestritten werden.“ Trotzdem an der Landsgemeinde vom 29. April 1804 „die Einführung von Gemeinwerken zum Behufe der Herstellung der in Zerfall gerathenen Wehren, Wuhren, Straßen und Brücken nach dem hierüber entworfenen Parere durch ein Mehr genehmigt und zur Ausführung der Baukommission mit erforderlicher Vollmacht übertragen wurde,“ so wurde diese Art Gemeinwerk doch nicht recht lebenskräftig, und einige Zeit hauptsächlich nur in Bezug

auf den Unterhalt und die Verbesserung der Straßen in Anwendung gebracht, spärlicher aber, oder vielleicht gar nicht, in Bezug auf Wasserbauten. Es dürfte gleichwohl angezeigt erscheinen, die hauptsächlichsten Bestimmungen des bisherigen Regulativs in Erinnerung zu bringen. Wir notiren aus demselben folgende Punkte:

1. Sollte jeder Einwohner ob 20 Jahren verpflichtet sein, auf den Ruf einer Obrigkeit, oder jener von ihr Bevollmächtigten an Ort und Stelle in eigener Person sich einzufinden, wohin er zu arbeiten gerufen wird.

2. Sollte eine ganze Gemeinde oder ein Partikular nicht selbst bei der Arbeit sich einzustellen wollen, so mag und soll eine solche oder ein solcher per Mann auf jeden Tag 24 Schl. in baarem Gelde alsbald erlegen.

3. Das ganze Volk oder sämtliche Arbeiter sind in sechs Klassen eingetheilt, nämlich

a.	Von unten auf bis 5000 Gl. im Vermögen hat, soll	1 Tag,
b.	Wer 5000 bis 10000 Gl. hat, soll	2 Tage,
c.	„ 10000 „ 20000 „ „ „	3 „
d.	„ 20000 „ 30000 „ „ „	4 „
e.	„ 30000 „ 40000 „ „ „	5 „
f.	„ 40000 „ 50000 „ „ und darüber soll	6 „

im Gemeinwerk arbeiten.

Weibspersonen, welche Gl. 3000 und darüber verfallenes Vermögen besitzen, sollen auch in die sie treffende Klasse eingetheilt werden und ihre Touren im Gemeinwerk aushalten.

Zum Beispiel: Wenn eine Arbeit zu unternehmen ist, die mehr Tagwerke erfordert, als wir Einwohner haben, so wird allererst mit der Dauer von einem jeden Landmann fortgefahren, wobei auch die ärmste Klasse inbegriffen ist. Wenn von sämtlichen Einwohnern jeder einen Tag Arbeit vollendet hat, so wird die zweite Tour von 5000 bis 10000 vorgenommen, und wann diese die Tour ausgehalten hat, so wird die dritte Tour, nach dieser die vierte, dann die fünfte und endlich nach dieser die sechste oder reichste, von 40000 bis 50000 und darüber noch eine sechste Dauer aushalten müssen, und erst dann mit der allgemeinen wieder angefangen werden, so daß die 1. Klasse ein Tag, die 2.=2, die 3.=3, die 4.=4, die 5.=5 und 6. Klasse=6 Tage arbeiten muß, bevor mit der ärmsten Klasse wieder angefangen werden kann.

Die Arbeit soll Sommerzeit Morgens um 6 Uhr anfangen und bis Nachmittag um 1 Uhr fortgesetzt werden. Wer auf die bestimmte Stunde nicht erscheint, der soll angehalten sein, so viel er zu spät kommt, die Arbeit über 1 Uhr fortzusetzen; wer erst nach 7 Uhr sich einfindet, der soll vom Obergesetzgeber weggeschickt und als ein Nachlässiger verpflichtet sein, den ersten Tag darauf auf 6 Uhr wieder zu erscheinen und im ausbleibenden Fall der Obrigkeit angezeigt werden.

Jene, die auf erhaltenes Aviso nicht erscheinen oder bezahlen, und sich darüber nicht zu gehöriger Zeit entschuldigen, daß sie ohne hinlängliche Ursache ausbleiben, sollen für ihren Ungehorsam ohne Nachsicht zwei Tage auf die Arbeit bestimmt sein.

Diejenigen, welche Fuhrwerke haben, sind verpflichtet, solche auf Begehren herzugeben; dabei wird ein Pferd für zwei Mann und ein Wagen für ein Mann angerechnet werden.

Ungehorsame, und die Arbeit störende Männer sollen fleißig der Aufsichtskommission angezeigt werden, welche dann nicht ermangeln soll, solche an die Behörde nach Erforderniß der Umstände anzugeben — 2c. 2c.

2. Die Aufsicht über den Wuhrbau.

Es ist einleuchtend, daß die Obforge für den ungestörten Wasserabfluß, für die gehörige Erstellung und Unterhaltung der Wuhren 2c., eine Aufsicht nothwendig machte, und wir finden schon frühe, daß diesfalls bestimmte Anordnungen getroffen wurden. In dem vorbenannten Wehrsteuer-Brief von 1523, und in verschiedenen Bannbriefen, die im letzten Theil dieser Arbeit folgen werden, finden wir die Erwähnung von Wehrmeistern. Aus ersterer Urkunde geht hervor, daß die Wehrmeister die Aufsicht über die Wuhren hatten, und wo sie die Anlage neuer oder die Verbesserung schon bestehender für nothwendig erachteten, für die Ausführung des Nöthigen zu sorgen hatten; ferner lag denselben die Pflicht und Aufgabe ob, die Treffnisse von den in den Wuhrpflichtkreis gezogenen Gütern, bezw. von deren Besitzern einzuziehen und zwar nöthigenfalls durch Pfändung auf Heu und Streue.

Rückfichtlich der fließenden Gewässer im Allgemeinen wurde schon von der ordentlichen Landsgemeinde, die Sonntags vor dem